

## **Schutz der sozialen Familie geht Interesse an biologischer Abstammung vor**

*In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof zur Frage Stellung genommen, ob Väter von Kindern aus außerehelichen Beziehungen ihre Vaterschaft auch gegen den Willen der Mutter gerichtlich feststellen lassen und somit dem Ehemann seine Rolle als „gesetzlicher“ Vater streitig machen können. Bei seiner Entscheidung lässt sich der OGH vom Wohl des Kindes leiten und untersagt dem biologischen Vater sich in eine gelebte soziale Familie „hineinzudrängen“ und so dem sozialen (und gesetzlich vermuteten) Vater die Vaterrolle zu nehmen.*

In seiner Entscheidung vom 26.6.2007 hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit dem Antrag eines Mannes auf Feststellung seiner Vaterschaft zu befassen. Die Vaterschaft des Mannes war durch ein entsprechendes Gutachten bereits nachgewiesen. Auch hatte der Mann bereits ein Vaterschaftsanerkennnis abgegeben, doch hatte sich die verheiratete Mutter des betreffenden minderjährigen Kindes geweigert, dem Vaterschaftsanerkennnis zuzustimmen. Die Mutter ermöglichte dem biologischen Vater jedoch regelmäßige Treffen mit seinem Kind, wobei vereinbart wurde, dass das Kind nicht über seine Vaterschaft in Kenntnis gesetzt werden sollte. Als der biologische Vater entgegen der mit der Mutter getroffenen Vereinbarung das Kind davon in Kenntnis setzte, dass nicht der Ehemann der Mutter sondern er sein Vater sei, verhinderte die Mutter jeden weiteren Kontakt zwischen dem Kind und seinem biologischen Vater.

Rechtlich führt diese Konstellation zu folgender Beurteilung: Der Ehemann der Mutter gilt – da das Kind während aufrechter Ehe geboren worden ist – als Vater. Das Vaterschaftsanerkennnis des biologischen Vaters entfaltet mangels Zustimmung der Mutter keine Rechtswirkungen. Aufgrund der geltenden Rechtslage hat der biologische Vater derzeit mangels Antragslegitimation nicht einmal die Möglichkeit einen Antrag auf gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft zu stellen.

Der betroffene biologische Vater wandte sich daher an den OGH und beantragte die Verfassungsmäßigkeit der mangelnden Antragslegitimation zu überprüfen und wandte unter anderem ein, dass es dem gem. Art 8 EMRK normierten Grundrecht auf „Familienleben“ widersprechen würde, die Vaterschaft nicht gerichtlich feststellen lassen zu können und somit jeden Kontakt des biologischen Vaters zu seinem Kind zu unterbinden.

Der OGH greift in seiner Entscheidung den Hinweis auf Art 8 EMRK auf, verweist aber gleichzeitig darauf, dass in das Grundrecht auf Ausübung des Rechts auf Familienleben dann eingegriffen werden darf, soweit der Eingriff zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Zu diesen schützenswerten Rechten und Freiheiten Dritter zählen jedenfalls das Wohl des Kindes sowie auch die Beziehung des gesetzlich als Vater geltenden Ehemannes der Mutter zum Kind. Bei der Interessensabwägung ob der „sozialen“ Familie oder der „biologischen“ Familie Schutz zukommt, ist daher einerseits zu überprüfen, ob der biologische Vater tatsächlich eine intensive persönliche väterliche Beziehung zu dem Kind aufbauen konnte, und andererseits wie die Gemeinschaft des Kindes mit dem Ehemann der Mutter ausgestaltet ist. Lebt das Kind mit seiner Mutter und deren Ehemann in einer funktionierenden Familie und hält und akzeptiert das Kind den Ehemann als seinen Vater, so ist, nach Ansicht der OGH, das Interesse am Schutz dieser sozialen Familie größer als das Interesse des biologischen Vaters an der Feststellung seiner Vaterschaft. Der biologische Vater hat diesfalls nicht das Recht sich in eine funktionierende Familie „hineinzudrängen“. Die Kontakte des biologischen Vaters zum Kind haben im gegenständlichen Fall denen eines nicht in Lebensgemeinschaft mit der Mutter lebenden Vaters in Ausübung seines Bezugsrechtes entsprochen. Eingebettet ist das Kind aber in eine soziale Familie, in der der Ehemann der Mutter als „gesetzlicher“ Vater die Vaterrolle innehat. Dieses soziale Gefüge soll nicht durch das „Hineindrängen“ des biologischen Vaters, zu dem das Kind vergleichsweise nur sporadischen Kontakt hatte, aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Die bestehende gesetzliche Regelung, wonach der biologische Vater ohne Zustimmung des Kindes bzw der Mutter kein Recht hat einen Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft zu stellen, ist nach Ansicht des OGH daher nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine Regelung entschieden, wonach der biologische Vater seine Vaterschaft grundsätzlich nur dann „offiziell“ machen kann, wenn auch die übrigen Betroffenen dem zustimmen.